



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Oktober 2023  
(OR. en)

13121/23  
COR 1

LIMITE

CORLX 876  
CFSP/PESC 1263  
CSDP/PSDC 652  
CSC 452  
COEST 514  
CIVCOM 230  
EUM ARMENIA 10

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien  
über die Rechtsstellung der Mission der Europäischen Union in Armenien  
(EUMA)

---

Die Seiten EU/AM/EUMA/de 22 und EU/AM/EUMA/de 23 sind durch die anliegenden Seiten zu  
ersetzen.

## ARTIKEL 19

### Inkrafttreten und Beendigung

- (1) Dieses Abkommen gilt ab dem 20. Februar 2023.
- (2) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander über den Abschluss der für diesen Zweck erforderlichen internen Verfahren unterrichtet haben. Die Notifikationen sind zum einen an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und zum anderen an das Außenministerium der Republik Armenien zu richten.
- (3) Dieses Abkommen bleibt bis zu dem – von der EUMA mitgeteilten – Tag, an dem die letzten Mitglieder des Personals der EUMA das Land verlassen, in Kraft.
- (4) Dieses Abkommen kann jedoch im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert oder beendet werden.

(5) Die Beendigung dieses Abkommens berührt nicht die Rechte und Pflichten, die sich aus der Durchführung des Abkommens vor dessen Beendigung ergeben.

Geschehen zu ... am ... in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Im Namen der Europäischen Union

Im Namen der Republik Armenien